



**Statuten
der
Wasserversorgungsgenossenschaft
Schlierbach
Schlierbach**

genehmigt 24. MAI 2012

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:



F. J. Sch...

CM...

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT SCHLIERBACH besteht in der Gemeinde SCHLIERBACH eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinn des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) und des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLWG).

Art. 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder beim Bau und Betrieb der Wasserversorgung Schlierbach.

² Die Genossenschaft kann Wasser an weitere Bezüger, die nicht Genossenschaftsmitglieder sind, abgeben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke.

Art. 4 Verzeichnis

Über die Mitgliedschaftsgrundstücke und die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt, das den Statuten im Anhang beizugeben ist.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Kontrollstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 6 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

² Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn er es als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 7 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

² Jedes beteiligte Grundstück ergibt eine Stimme; sind mehrere beteiligte Grundstücke in einer Hand vereinigt, hat deren Eigentümerin oder Eigentümer nur eine Stimme. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer und Gesamteigentümerinnen oder Gesamteigentümer verfügen gemeinsam nur über eine Stimme.

³ Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat sich über eine schriftliche Vollmacht auszuweisen; sie oder er kann nur ein Mitglied vertreten.

Art. 8 Beschlussfassung

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der mitwirkenden Mitglieder (absolutes Mehr). Bei Stimmgleichheit in Sachabstimmungen fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid, bei Wahlabstimmungen entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los.

² Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

⁴ Über Anträge der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert worden sind.

Art. 9 Zuständigkeit

¹ Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Wahl der übrigen Genossenschaftsorgane,
2. Wahl eines Brunnenmeister, der dem Vorstand nicht angehören muss,
3. Genehmigung des Jahresberichts, des Verhandlungsprotokolls, der Jahresrechnung, allfälliger Separatrechnungen und des Berichts der Kontrollstelle; Entlastungserklärung an die Organe,
4. Genehmigung des Budgets,
5. Genehmigung ausserordentlicher Kredite,
6. Genehmigung des Bau- und Unterhaltsprogramms,
7. Erlass und Änderung von Reglementen und Tarifen,
8. Beschlüsse über Statutenänderungen,
9. Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft.

Art. 10 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin oder vom Protokollführer sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

B. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie 2 weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern.

² Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Bei Beschlüssen, die Vorstandmitglieder oder deren Grundstücke betreffen, haben die Betroffenen in den Ausstand zutreten.

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit sie nicht anderen Organen überwiesen sind. Er kann Fachleute als Berater beiziehen.

² Ihm stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

1. Leitung der laufenden Geschäfte, insbesondere Beaufsichtigung von Bau- und Unterhaltsarbeiten an den Genossenschaftsanlagen,
2. Vertretung der Genossenschaft nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit der Kassierin oder dem Kassier, bzw. der Aktuarin oder dem Aktuar.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Ausserordentliche Ausgaben richten sich nach dem Reglement.

Art. 14 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 15 Verantwortlichkeit

¹ Der Vorstand ist der Genossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

² Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf der Amtszeit geordnet ihrem Nachfolger oder ihrer Nachfolgerin.

Art. 16 Präsidentin oder Präsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident hat die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

² Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 17 Aktuarin oder Aktuar

Die Aktuarin oder der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten. Sie oder er führt insbesondere die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis.

Art. 18 Kassierin oder Kassier

¹ Die Kassierin oder der Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt die Jahresrechnung. Sie oder er erstellt separate Bau- und Betriebsabrechnungen.

² Alle Rechnungen müssen von der Präsidentin oder vom Präsidenten und Rechnungen über Bauarbeiten überdies von der Bauleitung visiert sein.

³ Die Kassierin oder der Kassier ist für den Einzug des Wasserzinses, der Mitgliederbeiträge und der Beiträge des Gemeinwesens besorgt.

Art. 19 Entschädigungen

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und die damit verbundenen Aufwendungen sowie an Genossenschaftsmitglieder übertragene Arbeiten sind zu entschädigen. Die Entschädigungen sind in einem Reglement zu regeln.

C. Die Kontrollstelle

Art. 20 Zuständigkeit

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

² Sie überprüfen die gesamte Rechnungs- und Geschäftsführung.

³ Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich ihren Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Sonderrechnungen.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 21 Mittel

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen hauptsächlich aus:

- a. Wasserzinsen
- b. Anschlusskosten,
- c. Beiträgen der Gemeinwesen,
- d. Bankkrediten,
- e. anderen Zuwendungen und Zinserträgen.

Art. 22 Laufende Kosten

Die laufenden Kosten sind mit Wasserzinsen (Grundpauschale zuzüglich Wasserkosten) zu finanzieren.

Art. 23 Grössere Unterhaltsarbeiten und Erneuerungen der Anlagen

Zur Finanzierung grösserer Unterhaltsarbeiten und Erneuerungen der Anlagen sind Reserven anzulegen.

Art. 24 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

² Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für verursachte Schäden an den Anlagen der Genossenschaft.

V. Bau, Unterhalt und Benutzung

Art. 25 Betretungsrecht

¹ Den Aufsichtsorganen, dem Vorstand und dessen Beauftragten ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu sämtlichen Anlagen zu gewähren.

² Die Mitglieder der Genossenschaft dulden entschädigungslos das Betreten ihres Grundstücks zur Planungs- und Projektierungszwecken.

³ Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 26 Durchleitungsrecht

Die Mitglieder der Genossenschaft gewähren der Genossenschaft ein unentgeltliches Durchleitungsrecht für alle zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Leitungen.

Art. 27 Ablagern von Baustoffen und Erdmaterialien

Die Mitglieder der Genossenschaft verzichten auf eine Entschädigung für das kurzfristige Ablagern von Baustoffen und Erdmaterialien während der Bauarbeiten. Für länger dauernde Beeinträchtigungen können Kulturausfallentschädigungen nach FAT- Berechnungen geltend gemacht werden

Art 28 Plan und Verzeichnis der Anlagen

¹ Die von der Genossenschaft zu unterhaltenden Anlagen sind in einem Plan und einem Verzeichnis aufzuführen.

² Plan und Verzeichnis sind entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Art. 29 Unterhaltsreglement

Für den Unterhalt und die Benutzung der Anlagen ist von der Mitgliederversammlung ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Waldbedarf (§ 64 KLwV).

Art. 30 Benutzungsrecht

Die Mitglieder der Genossenschaft können die Anlagen dem Zweck entsprechend benutzen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Anmerkung im Grundbuch

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist im Grundbuch anzumerken; bei Veräusserung der betreffenden Grundstücke wird die Erwerberin oder der Erwerber ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft.

Art. 32 Reglemente

In Ergänzung zu den Statuten kann der Vorstand weitere Reglemente ausarbeiten; sie sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 33 Anwendbares Recht

Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine sinngemäss anwendbar.

Art. 34 Rechtspflege

Gegen Entscheide der Genossenschaft ist die Verwaltungsbeschwerde an das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zulässig (§ 22 Abs. 2 EG ZGB).

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 9. Juli 2010

Ort und Datum: Schlierbach, 9. Juli

Die Präsidentin/Der Präsident: *R. King*

Die Protokollführerin/Der Protokollführer: *W. Steiner*

Die Stimmzähler: *A. Müller*

Genehmigt gemäss Entscheid SV Nr. 34 vom 27.9.10
 BAU-, UMWELT- UND WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DES KANTONS LUZERN

Ch. Böhner
 Dr. Christoph Böhner
 Leiter Dienststelle Landwirtschaft und Wald